

TRANSPARENZ DER DATENVERARBEITUNG

Informationen zum Datenschutz | November 2022

English version

Einleitung

Das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung besagt, dass Betroffene grundsätzlich darüber entscheiden können, welche ihrer personenbezogenen Daten von welcher Stelle zu welchem Zweck verarbeitet werden dürfen. Zur Ausübung dieses Rechts ist es zunächst erforderlich, dass Betroffene überhaupt darüber informiert werden, in welchen Fällen eine Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet und welche Informationen zu der eigenen Person einer verantwortlichen Stelle vorliegen. Ausgehend von diesem Ansatz gehört der Grundsatz der Transparenz der Datenverarbeitung zu den wesentlichen Prinzipien der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Der Zweck und der Inhalt des Transparenzgrundsatzes sowie praktische Umsetzungshinweise hinsichtlich der Erfüllung von Informationspflichten, der Einholung von Einwilligungen und der Beantwortung von Auskunftsanfragen sollen in dem folgenden Beitrag erläutert werden.

Allgemeines zum Transparenzgrundsatz

Personenbezogene Daten müssen gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und „in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise“ verarbeitet werden. Der letzte Teil der Regelung enthält den Grundsatz der Transparenz der Datenverarbeitung, der für alle Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich der DSGVO gilt.

Zweck

Nur dann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten für eine betroffene Person nachvollziehbar ist, kann sie überprüfen, ob die Datenverarbeitung auf rechtmäßige Weise geschieht. Um die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine verantwortliche Stelle fair zu gestalten und das Kräfte- und Informationsungleichgewicht, das typischerweise zwischen dem Verantwortlichen und dem Betroffenen herrscht, auszugleichen, ist es erforderlich, durch Information und Erleichterung der Ausübung von Rechten einen Ausgleich zu schaffen. Durch die Erteilung von Informationen wird eine betroffene Person idealerweise in die Lage versetzt, zu erkennen, welche personenbezogenen Daten von ihr auf welche Art und Weise und zu welchen Zwecken verarbeitet werden. Diese Informationen sind regelmäßig erforderlich, um im nächsten Schritt die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen und im Anschluss gegebenenfalls eigene Rechte wahrzunehmen. Die Transparenz der Datenverarbeitung dient damit nicht nur der Nachvollziehbarkeit, sondern auch der Überprüfung der Datenverarbeitung und nachfolgend möglicherweise der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen der Betroffenen.

Inhalt

Für natürliche Personen soll Transparenz dahingehend bestehen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und in welchem Umfang dies geschieht oder künftig noch geschehen wird (Erwägungsgrund 39 der DSGVO). Der Grundsatz betrifft insbesondere die Informationen über die Identität des Verantwortlichen, die Zwecke der Verarbeitung und sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung gewährleisten, sowie das Recht der Betroffenen, eine Bestätigung und Auskunft darüber zu erhalten, welche sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Natürliche Personen sollten über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können. Die Ausübung von Rechten gem. Art. 15 bis 22 DSGVO soll den betroffenen Personen erleichtert werden (Art. 12 Abs. 2 DSGVO).

Umsetzung

Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten präzise, leicht zugänglich und verständlich sowie in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind (Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO, Erwägungsgrund 39, 58 der DSGVO).

Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann eine Information auch mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde. Um einen leicht wahrnehmbaren Überblick über eine beabsichtigte Datenverarbeitung zu vermitteln, können Informationen gem. Art. 13 und 14 DSGVO auch in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden.

Besonderheiten gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern. Wenn sich die Verarbeitung an Kinder richtet, sollten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit Informationen und Hinweise in einer dergestalt klaren und einfachen Sprache erfolgen, dass ein Kind sie verstehen kann.

Der leichten Zugänglichkeit von Informationen gem. Art. 13 und 14 DSGVO sowie von Mitteilungen und Maßnahmen bezüglich der Betroffenenrechte gem. Art. 15 bis 22 und 34 DSGVO dient es auch, dass diese grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (Art. 12 Abs. 5 S. 1 DSGVO). Das Verlangen eines angemessenen Entgelts oder sogar die Weigerung, aufgrund eines Antrags tätig zu werden, kommen nur in Ausnahmefällen in Betracht, in

denen Anträge offenkundig unbegründet oder – im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiv gestellt werden, wobei der Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags von dem Verantwortlichen zu erbringen ist.

Informationspflichten

In Anbetracht des Transparenzgrundsatzes haben Verantwortliche unter der DSGVO gewisse Informationspflichten gegenüber den Betroffenen. Diese sind in Art. 13 und 14 DSGVO geregelt. Grundsätzlich sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen nicht nur über die Existenz eines Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke unterrichten, sondern daneben auch alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Welche Informationen im Einzelnen zu erteilen sind, ist in Art. 13 und 14 DSGVO ausdrücklich geregelt.

Art. 13 DSGVO: Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Art. 13 DSGVO regelt die Informationspflicht für den Fall der Erhebung von personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person. Gem. Art. 13 Abs. 1 DSGVO hat der Verantwortliche den betroffenen Personen seinen Namen und seine Kontaktdaten, die Zwecke und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, die Empfänger der personenbezogenen Daten sowie Informationen über eine etwaige Übermittlung der Daten in Drittstaaten mitzuteilen. Darüber hinaus sind unter anderem auch Informationen über die Speicherdauer und das Bestehen der Betroffenenrechte der DSGVO erforderlich.

Da im Falle des Art. 13 DSGVO die personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben werden, sollten die Informationen dem Betroffenen auch direkt zum Zeitpunkt der Erhebung mitgeteilt werden.

Für die praktische Umsetzung empfiehlt es sich beispielsweise, vorab Informationsblätter bereitzuhalten, die den Betroffenen ausgehändigt werden können. Bei Datenverarbeitungen im Rahmen von Online-Kontexten erfolgt die Information in der Regel über die Datenschutzerklärung einer Internetseite.

Art. 14 DSGVO: Datenerhebung nicht bei der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben, richtet sich die Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO. Um den Mangel an Transparenz auszugleichen, der dadurch entsteht, dass in diesem Fall die personenbezogenen Daten nicht von dem Betroffenen selbst stammen, ist die Erteilung zusätzlicher Informationen notwendig. Hierbei handelt es sich um die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, sowie um Informationen darüber, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen, und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen. Diese Informationen liegen den Betroffenen aufgrund der Art der Datenerhebung typischerweise nicht automatisch mit Erhebung der Daten vor.

Aufgrund der Art der Datenerhebung gilt für Art. 14 DSGVO auch eine andere Frist für die Erteilung der Information. Unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die Informationen hier innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu erteilen (Art. 12 Abs. 3 lit. a) DSGVO. Falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, sind die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten

Mitteilung an sie (Art. 12 Abs. 3 lit. b) DSGVO) oder, falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung zu erteilen (Art. 12 Abs. 3 lit. c) DSGVO).

Werden personenbezogene Daten etwa zur Kommunikation mit dem Betroffenen verwendet, können die Informationen bei der ersten Kontaktaufnahme, zum Beispiel im Rahmen eines mitgesendeten Hinweisblattes bei einer Kommunikation per E-Mail, zur Verfügung gestellt werden.

Beispiel: Datenschutzerklärung

Die Erfüllung von Informationspflichten bezüglich Datenverarbeitungen, die auf Internetseiten stattfinden, erfolgt regelmäßig durch die Einbindung einer Datenschutzerklärung auf der jeweiligen Internetseite. Bei der inhaltlichen Gestaltung, aber auch bei der Struktur und der Einbindung der Datenschutzerklärung ist der Grundsatz der Transparenz zu beachten.

Damit die betroffenen Personen jederzeit und ohne großen Aufwand an die erforderlichen Informationen gelangen können, ist die Datenschutzerklärung transparent in eine Internetseite einzubinden. Die Einbindung kann beispielsweise über eine Verlinkung in der Kopf- oder Fußzeile der Website erfolgen. Wichtig ist hierbei, dass die Datenschutzerklärung von jeder Unterseite aus zu erreichen ist. Um den Betroffenen lange Klickwege zu ersparen, sollte sie möglichst mit einem Klick aufgerufen werden können. Für die leichtere Auffindbarkeit bietet sich die ausdrückliche Bezeichnung der Verlinkung, beispielsweise als „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutzhinweise“, an.

Die Datenschutzerklärung selbst sollte ebenfalls transparent gestaltet sein. Eine inhaltliche Strukturierung mit deutlich hervorgehobenen Überschriften kann hierbei zur Übersichtlichkeit und leichteren Auffindbarkeit von Informationen beitragen. Auch die Möglichkeit, den Text unter einzelnen Überschriften „ein- und auszuklappen“, kann dem Überblick über die zur Verfügung gestellten Informationen dienen.

Inhaltlich sollte auf eine vollständige Informationserteilung im Sinne der Art. 13 und 14 DSGVO geachtet werden. Eine klare, einfache Sprache trägt zusätzlich zu der Verständlichkeit bei.

Beispiel: Videoüberwachung

Bei einer Videoüberwachung ist regelmäßig von einer Verarbeitung personenbezogener Daten auszugehen, über die die betroffenen Personen dann zu informieren sind. Auf nationaler Ebene existieren insoweit besondere Regelungen zur Videoüberwachung öffentlicher zugänglicher Räume, die auch festlegen, dass der Umstand der Videoüberwachung offenzulegen ist und die verantwortliche Stelle benannt werden muss (§ 4 Abs. 2 BDSG). Diese spezifischen Vorgaben ergänzen insoweit die allgemeinen Informationspflichten gem. Art. 13 DSGVO. Als Orientierungshilfe für die Informationserteilung im Rahmen einer Videoüberwachung haben mittlerweile die Datenschutzaufsichtsbehörden teilweise Hinweise und Muster veröffentlicht.

Nach den Hinweisen der Aufsichtsbehörden ist es möglich, zwischen den unmittelbar erforderlichen Informationen, die auf einem vorgelagerten Hinweisschild bereitgestellt werden, und den vollständigen Informationen, die auf einem umfassenden, nachgelagerten Hinweisschild zu finden sind, zu differenzieren. Es ist dann beispielsweise denkbar, auf dem vorgelagerten Informationsblatt zunächst über die Art und Weise der Videoüberwachung sowie die verantwortliche Stelle gem. § 4 Abs. 2 BDSG zu informieren. Alle

weiteren Informationen entsprechend der Vorgaben gem. Art. 13 DSGVO könnten dann auf dem nachgelagerten Informationsblatt erfolgen, beispielsweise auch die Hinweise auf die dem Betroffenen zustehenden Rechte. Das vorgelagerte Hinweisschild sollte dann für die Betroffenen gut sichtbar angebracht werden und einen Hinweis auf das nachgelagerte Hinweisschild enthalten, damit die Betroffenen erfahren, wie sie an die vollständigen Informationen gelangen. Insoweit kann etwa auf eine Internetseite (über eine URL oder die Nutzung von QR-Codes) oder aber auf Mitarbeiter, die Zugriff auf entsprechende Merkblätter haben, verwiesen werden.

Die Empfehlungen der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Information über Videoüberwachung zeigen, dass es zur Transparenz beitragen kann, den Betroffenen nicht direkt mit vielen Informationen zu „überfrachten“ und gegebenenfalls zu überfordern, sondern zunächst nur die wichtigsten Informationen zur Verfügung zu stellen und interessierten Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich auf einfache, leicht zugängliche Art und Weise im Anschluss noch genauer zu informieren. Eine Videoüberwachung kann darüber hinaus zusätzlich noch besser erkennbar gemacht werden, in dem etwa ein Kamerasymbol auf dem Hinweisschild abgebildet wird.

Transparenz bei der Einholung von Einwilligungen

Der Grundsatz der Transparenz schlägt sich auch in den Anforderungen an eine wirksame Einwilligung nieder. Eine datenschutzrechtliche Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Damit die Freiwilligkeit der Einwilligung gewährleistet ist, muss der Betroffene sich zunächst darüber im Klaren sein, in welche Datenverarbeitung er überhaupt einwilligen soll. Eine datenschutzrechtliche Einwilligung hat daher informiert zu erfolgen. Durch die Information soll der Betroffene in die Lage versetzt werden, die geplante Datenverarbeitung und deren Zwecke nachzuvollziehen und auf dieser Grundlage über die Erteilung oder Nichterteilung seiner Zustimmung in die Datenverarbeitung zu entscheiden. Die hierzu erforderlichen Informationen sind dem Betroffenen daher bereits vor Erteilung der Einwilligung zur Verfügung zu stellen.

Nicht nur die Informationen, sondern auch das Ersuchen um Einwilligung sollten in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren Sprache erfolgen. Wichtig ist hierbei, dass das Ersuchen von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

Für die praktische Umsetzung bietet es sich an, einen verständlichen Einwilligungstext vorzuformulieren, der durch den Betroffenen etwa durch seine Unterschrift oder auf einer Internetseite durch Anklicken einer Checkbox aktiv bestätigt werden kann. Wichtig ist, dass sich der Betroffene vor der Bestätigungshandlung über die Einzelheiten der Datenverarbeitung informieren kann, beispielsweise über einen ausdrücklichen Hinweis auf die verlinkte Datenschutzerklärung oder über zusätzlich ausgehändigte Datenschutzhinweise. Von einer Kombination der Datenschutzhinweise und der Texte für die Einwilligung sollte dagegen abgesehen werden, damit für den Betroffenen erkennbar bleibt, wann er nur von der verantwortlichen Stelle informiert wird und wann von ihm eine Erklärung verlangt bzw. gewünscht wird.

Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO

Eines der zentralen Betroffenenrechte nach dem Konzept der DSGVO ist der Auskunftsanspruch, der in Art. 15 DSGVO und auch in Art. 8 Abs. 2 S. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Eine betroffene Person hat danach das Recht, von dem Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Betroffene Personen sollten die Möglichkeit haben, sich einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bewusst zu sein und ihre

Rechtmäßigkeit sowie die Richtigkeit der verarbeiteten Daten zu überprüfen. Dies erleichtert es den Betroffenen, andere Rechte, wie zum Beispiel die Rechte auf Löschung oder Berichtigung der Daten, auszuüben. Die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs kann daher der Vorbereitung anderer Ansprüche dienen, ist aber keine Voraussetzung hierfür.

Eine betroffene Person kann gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO zunächst eine Bestätigung darüber verlangen, ob Daten zu ihrer Person von dem Verantwortlichen überhaupt verarbeitet werden. Werden personenbezogene Daten über die betroffene Person verarbeitet, hat diese ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten. Außerdem hat sie ein Recht auf Auskunft über weitere Informationen zu der Datenverarbeitung, die in Art. 15 Abs. 1 DSGVO genannt sind. Hierzu gehören unter anderem die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Empfänger der Daten, die Speicherdauer, die Herkunft der Daten sowie das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Bei den bei Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs zu erteilenden Informationen ist somit eine Parallele zu den gem. Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen zu erkennen.

In Art. 15 Abs. 1 lit. e) DSGVO ist auch eine Auskunft über Betroffenenrechte vorgesehen, namentlich über das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung. Hinweise über die Betroffenenrechte finden sich zwar regelmäßig bereits in der Datenschutzerklärung auf der Homepage eines Verantwortlichen oder in anderweitigen Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 und 14 DSGVO. Hinsichtlich der allgemeinen Informationspflichten gilt gem. Art. 13 Abs. 4 DSGVO und Art. 14 Abs. 5 lit. a) DSGVO, dass diese nicht bestehen, wenn und soweit eine betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Eine solche Regelung findet sich jedoch nicht in Art. 15 DSGVO hinsichtlich des Auskunftsanspruchs. Die Information über die Betroffenenrechte muss daher bei der Beantwortung einer Auskunftsanfrage nach Art. 15 DSGVO erneut erfolgen.

Bei der Erteilung der Auskunft ist in praktischer Hinsicht ebenfalls auf Transparenz zu achten. Die Auskunft ist der betroffenen Person in einer präzisen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form zu erteilen (Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO). Bei der Beantwortung entsprechender Anfragen sollten Verantwortliche daher unter anderem auf eine klare und einfache Sprache achten. Der Transparenz dient auch die Vorgabe des Art. 15 Abs. 3 DSGVO, nach dem der Verantwortliche dem Betroffenen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellt. Insgesamt empfiehlt es sich, ein koordiniertes und intern abgestimmtes Vorgehen für den Umgang mit derartigen Anfragen festzulegen und zu dokumentieren, um entsprechende Auskunftsanfragen rechtskonform zu beantworten.

Weitere Einzelheiten zu dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch und insbesondere zu dem praktischen Umgang mit Auskunftsanfragen finden sich in unserem [Datenschutz-Newsletter im März 2022](#), der sich explizit diesem Thema widmet.

Fazit

Der Grundsatz der Transparenz der Datenverarbeitung ist eines der wesentlichen Prinzipien der DSGVO und dient nicht nur der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit von Datenverarbeitungen für Betroffene, sondern auch der Ausübung von Rechten betroffener Personen.

Informationen über Datenverarbeitungen sollten den Betroffenen präzise, leicht zugänglich und verständlich sowie in klarer und einfacher Sprache zur Verfügung gestellt werden. Besondere Ausprägungen erfährt der Transparenzgrundsatz in den Informationspflichten gem. Art. 13 und 14 DSGVO sowie in dem Recht der Betroffenen, eine Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten zu verlangen.

Um betroffene Personen transparent über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren, ist verantwortlichen

Stellen zu empfehlen, vorab koordinierte Abläufe für die Informationserteilung festzulegen. Die Erstellung von Informationsblättern, die Gestaltung von Datenschutzerklärungen und die Formulierung von verständlichen Einwilligungstexten tragen dazu bei, Datenverarbeitungen für die Betroffenen nachvollziehbar und verständlich zu machen.

Johanna Schmale



Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Johanna Schmale
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 890
F +49 521 96535 - 113
M johanna.schmale@brandi.net